Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 9

Artikel: Invalidenversicherung

Autor: Nüscheler, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836510

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Behinderte übertrug seine Geschäftsführung auf Jahreswechsel dem SAEB-Sekretariat. Es bestehen heute in der Schweiz 55 eigentliche Invalidenwerkstätten für die Dauerbeschäftigung von nicht ins freie Wirtschaftsleben eingliederbaren Behinderten, mit etwa 2000 Arbeitsplätzen.

Die *Eingliederungsstätte Brunau in Zürich* hat sich im Jahre 1964 weiterhin erfreulich entwickelt. Ihr Leiter, W. Buchmann, hat eine Orientierungsschrift verfaßt, die genauen Aufschluß über die Ausbildung Behinderter auf dem Gebiete des Lochkartenwesens und der modernen Datenverarbeitung gibt. Daneben wurde auch die allgemeine Bürofachausbildung gefördert.

Auf Beginn des Berichtsjahres übernahm das SAEB-Sekretariat auch die Geschäftsführung der *Schweizerischen Rheuma-Liga SRL.* Diese Dachorganisation der kantonalen Rheuma-Ligen befaßt sich auf medizinisch-wissenschaftlicher Grundlage vor allem mit der Bekämpfung des Rheumatismus durch Aufklärung, Vorbeugung und Fürsorge. Die Herausgabe einer Aufklärungsschrift über Bewegungsübungen für Rheumakranke und einer Broschüre über die häusliche Pflege des Rheumakranken stoßen bei Fachleuten und Laien auf großes Interesse. Die Vermittlung von Hilfsmitteln für das tägliche Leben und den Haushalt (Aids) helfen vielen Rheumakranken ihre Arbeitsfähigkeit und persönliche Unabhängigkeit zu bewahren.

Besonders erfreulich war die Entwicklung des *Schweizerischen Verbandes für Invalidensport SVIS,* dessen Sekretariat ebenfalls durch die SAEB geführt wird. Die Hauptarbeit gilt hier der Finanzbeschaffung für die ständig steigende Zahl von Invalidensportkursen.

Von Bedeutung ist auch der *unentgeltliche Rechtsdienst für Behinderte.* Im letzten Jahr wurden von ihm 142 Rechtsfälle behandelt. Sie betrafen zur Hauptsache das Gebiet der Invalidenversicherung.

Invalidenversicherung

Der Bundesrat hat soeben eine neue Verordnung über die von der Invalidenversicherung anerkannten Geburtsgebrechen erlassen, um damit die fortschreitenden Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft berücksichtigen zu können. Die neue Liste ist soeben in der Eidg. Gesetzessammlung erschienen. Sie wird demnächst in der ZAK publiziert.

Die wichtigste Neuerung betrifft das Gebiet der *Epilepsie.* Nach der alten Verordnung wurde nur ein kleiner Teil der verschiedenen Formen dieses Leidens als Geburtsgebrechen anerkannt. Künftig wird auch die endogene bzw. zentrenzephale Epilepsie anerkannt, womit praktisch die meisten Fälle der genuinen Epilepsieformen erfaßt werden. Die Invalidenversicherung wird also die medizinische Behandlung von fast allen epileptischen Minderjährigen übernehmen, deren Leiden nicht erst nach der Geburt entstanden sind.

Verschiedene Geburtsgebrechen der alten Liste wurden *gestrichen,* weil es sich ergeben hat, daß es keine eigentlichen Geburtsgebrechen sind, oder weil eine medizinische Behandlung im Hinblick auf eine Eingliederung nicht erforderlich ist. Dafür wurde eine ganze Reihe Geburtsgebrechen *neu* in die Liste aufgenommen, so zum Beispiel die angeborene Hüftgelenk-Dysplasie, die Hyperodontie,

der Neugeborenenileus, die Hernia umbilicalis, die Leukämie des Neugeborenen, Mißbildungen der Nieren und des Blasenhalses. Wesentliche Neuerungen finden sich auch im Bereich der psychischen Erkrankungen. So wird der frühkindliche Autismus-Kanner und der primäre essentielle Infantilismus sowie die konnatale Oligophrenie anerkannt. Hinsichtlich der Sinnesorgane ergeben sich verschiedene Präzisierungen, so wird die Amblyopie nur übernommen, wenn der Visus nach Korrektur der Refraktionsanomalie 0,2 und weniger beträgt.

Die gesamte Liste wurde vollständig umgestaltet und enthält eine neue Numerierung mit dreistelligen Zahlen, was die statistische Auswertung erleichtert. Die neue Verordnung tritt auf den *1. September 1965* in Kraft. Alle jetzt anhängigen Fälle werden bereits nach der neuen Verordnung behandelt. Fälle, in denen bereits früher eine abweisende Verfügung oder ein abweisendes Gerichtsurteil ergangen ist, brauchen nicht von Amtes wegen neu aufgegriffen zu werden. Vielmehr muß der Versicherte ein Gesuch um *erneute Prüfung* seines Falles einreichen. Die Frist von 6 Monaten gemäß IVV 78 beginnt frühestens am 1. September 1965 zu laufen.

Mit dieser erfreulichen Neuregelung der Geburtsgebrechen wird ein wesentliches Postulat zur Revision des IV-Gesetzes bereits erfüllt. Schon vor einiger Zeit wurde im Rahmen des bisherigen Gesetzes auf dem Verordnungswege eine Neuregelung der Transportkosten getroffen. Nun wurde die Regelung über die Geburtsgebrechen neu gestaltet. In gleicher Weise könnten verschiedene andere Postulate auf dem Verordnungswege geregelt werden, ohne daß dafür das Resultat der IVG-Revision abgewartet werden muß. Dr. *F. Nüscheler*

Zu wenig beachtete Zusammenhänge

Im Tätigkeitsbericht für 1964 der Schweizerischen Zentralstelle gegen den Alkoholismus (Lausanne) steht einleitend ein Zitat aus einem Vortrag von Dr. oec. publ. Felix Welti, dem statistischen Mitarbeiter der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, das weiteste Verbreitung verdient:

«Durch den Ausfall von Arbeitskräften infolge Alkoholismus und alkoholbedingten Unfällen entsteht unserem Lande ein unermeßlicher Schaden, der in der heutigen Zeit des Mangels auf dem Arbeitsmarkt besonders schwer wiegt. Er entsteht nicht nur bei den Alkoholgeschädigten selber, sondern auch bei den in Mitleidenschaft gezogenen Drittpersonen. Dazu kommt die erhebliche Belastung öffentlicher Institutionen, wie Polizei, Gerichte, Amtsärzte usw., durch Personen, die übermäßig Alkohol konsumierten. Gesamthaft ergibt dies eine Einbuße für die Wirtschaft, die zum Aufsehen mahnt.»

Das Bewußtsein des engen Zusammenhanges zwischen *Alkoholfrage und Wirtschaft* ist in der Schweiz noch verhältnismäßig wenig verbreitet. In anderen Ländern schenkt man ihm vermehrte Aufmerksamkeit. Vor allem in den USA haben die Handels- und Industriekreise die große wirtschaftliche Bedeutung wirkungsvoller Maßnahmen zur Verhinderung und Behandlung des Alkoholismus schon seit Jahren erkannt. 1962 hatten bereits über hundert große amerikanische Firmen Behandlungsprogramme für Alkoholiker mit zum Teil erstaunlichen Erfolgen eingeführt. In Frankreich haben Untersuchungen in Großbetrieben